



Abschließender Bericht

über die Prüfung
der Klangkörper des MDR in den Jahren 2016 bis 2018

Rudolstadt, 21. Januar 2021
5. Senat
Aktenzeichen: 1011-5.3-0785/8

Thüringer Rechnungshof

Burgstraße 1 07407 Rudolstadt
Postfach 10 01 37 07391 Rudolstadt
Telefon: 03672/446-0
Fax: 03672/446-998
E-Mail: poststelle@trh.thueringen.de
Internet: <http://www.rechnungshof.thueringen.de>

Inhaltsverzeichnis

	Abkürzungsverzeichnis	4
0	Zusammenfassung	5
1	Prüfungsgegenstand und -umfang	11
2	Prüfungsfeststellungen und Folgerungen	11
2.1	Klangkörper des MDR	11
2.2	Personalkosten und Personalbestand	11
2.3	Vergütung der Orchester- und Chormitglieder	12
2.3.1	Zulagen	12
2.3.2	Dienstminderungen	13
2.3.3	Sonderhonorare	14
2.4	Nebentätigkeiten	15
2.5	Dienste	16
2.5.1	Planung der Dienste	16
2.5.2	Erfassung der Dienste	17
2.5.3	Dienste der Orchestermitglieder	18
2.6	Zuordnung von Kosten in der HA MDR KLASSIK	19
2.7	Konzerte und Produktionen der MDR Klangkörper	20
2.7.1	Erträge, Kosten und Auslastung ausgewählter Konzerte der Klangkörper	20
2.7.2	Festivalkonzerte	21
2.7.3	Gastkonzerte und Konzertreisen	22
2.7.4	Chor-Konzertreihe „Nachtgesang“	23
2.8	Musiksommer	24

Abkürzungsverzeichnis

ARD	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
CD	Compact Disc
DOV	Deutsche Orchestervereinigung
HA	Hauptabteilung
KTV	Klangkörper-Tarifvertrag
MDR	Mitteldeutscher Rundfunk
MDR-StV	MDR-Staatsvertrag
RStV	Rundfunkstaatsvertrag

0 Zusammenfassung

0.1 Der Thüringer Rechnungshof hat die Klangkörper des MDR geprüft. Dazu zählen ein Sinfonieorchester, ein Rundfunkchor und ein Kinderchor. Die Prüfung bezog sich auf die Erträge und Aufwendungen der einzelnen Klangkörper sowie auf ausgewählte Veranstaltungen im Zeitraum 2016 bis 2018. Darüber hinaus prüfte der Rechnungshof die Umsetzung der Empfehlungen der Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer aus ihrer Prüfung der Hörfunkdirektion und der Klangkörper sowie des „Musiksommers“ aus 1999¹.

0.2 Obwohl die Gesamtzahl der Mitarbeiter im Stellenplan und in der Ist-Besetzung seit 2018 unter der Stellenanzahl im Stellenrahmen lag, erfolgte keine Anpassung des Stellenrahmens. Der Rechnungshof ist der Auffassung, dass dem MDR mit dem Stellenrahmen eine Steuerungsfunktion obliegt, die er nicht konsequent nutzt. (Tn. 2.2)

Grundsätzlich teile der MDR die Auffassung des Rechnungshofs, dass dem MDR mit dem Stellenrahmen eine Steuerungsfunktion obliege. Der Stellenrahmen würde derzeit überarbeitet. Dauerhaft nicht benötigte Planstellen würden abgebaut; entsprechend identifizierte Planstellen seien im Stellenrahmen mit einem kw-Vermerk versehen.

Die Tn. ist erledigt.

0.3 Die Zahlung außertariflicher Zulagen verstößt nach Auffassung des Rechnungshofs gegen die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Er fordert den MDR auf, die Gewährung der außertariflichen Zulagen zu prüfen und ggf. einzustellen. Die Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer forderten dies bereits in ihrer Prüfung der Hörfunkdirektion 1999. (Tn. 2.3.1)

Der MDR hat die Einstellung der außertariflichen Zulagen exemplarisch für einen Fall juristisch bewerten lassen. Im Ergebnis dieser Bewertung würde es der MDR bei der Gewährung außertariflicher Zulagen belassen.

Unverständlich bleibt, dass in einem Fall, trotz Kritik der Rechnungshöfe 1999, im Jahr 2001 eine Erhöhung der außertariflichen Zulage vereinbart wurde.

Die Tn. ist erledigt.

0.4 Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung aus der Prüfung der Hörfunkdirektion 1999, die Dienstminderungen zu prüfen und ggf. zurückzunehmen. (Tn. 2.3.2)

Die gewährten Dienstminderungen entsprächen der gängigen Praxis in vergleichbaren Orchestern. Diese erhielten Musiker in Führungspositionen, bei denen ein erhöhter häuslicher Aufwand erforderlich sei.

Die Tn. ist unter der Voraussetzung erledigt, dass der MDR die Kriterien für die Gewährung von Dienstminderungen schriftlich festlegt.

0.5 Der Rechnungshof hält an der Forderung einer tarifvertraglichen Änderung aus der Prüfung der Hörfunkdirektion 1999 fest, für Einsätze von Chor- und Orchestermittgliedern in Kammerkonzerten und Konzerten der Kammersymphonie keine Sonderhonorare zu zahlen. Dies gilt auch für den Einsatz von Chor- bzw. Orchestermittgliedern bei Proben und Auftritten des Kinderchors. Darüber hinaus würde der

¹ Mitteilung über die Prüfung des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR), Prüfung der Hörfunkdirektion vom 22.04.1999, Az.: I2-45 30 20-2/96 (im Folgenden Prüfung der Hörfunkdirektion 1999 genannt).

verstärkte Einsatz von Chor- bzw. Orchestermitgliedern bei Proben und Auftritten des Kinderchors den Einsatz externer Musiker bzw. Sänger und die dafür anfallenden Honorare verringern. Eine tarifvertragliche Änderung ist zu prüfen. (Tn. 2.3.3)

Der MDR befinde sich derzeit mit den Gewerkschaften in Gesprächen zu verschiedenen Regelungen des Klangkörper-Tarifvertrags. Der MDR sagte zu, die Ergebnisse der Tarifverhandlungen zu gegebener Zeit mitzuteilen.

Der Rechnungshof erwartet, dass der MDR bei den Tarifverhandlungen Einsparpotential im Bereich der Klangkörper erzielt.

Die Tn. ist erledigt.

- 0.6 Auf die ordnungsgemäße Antragstellung und Genehmigung von Anträgen auf Nebentätigkeit ist zu achten. Die Ausübung einer regelmäßigen Nebentätigkeit von mehr als acht Stunden pro Woche sieht der Rechnungshof kritisch. (Tn. 2.4)

Der MDR informierte die Orchester- und Chormitglieder nochmals umfassend über die geltenden Arbeitszeitregelungen und die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten.

Die Tn. ist erledigt.

- 0.7 Die Dienstplanung für Orchester und Chor entsprach nicht dem Klangkörper-Tarifvertrag des MDR. Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage den Orchester- und Chormitgliedern zu ihren tarifvertraglich festgelegten Urlaubstagen und den nach dem Klangkörper-Tarifvertrag festgelegten freien Tagen pro Monat weitere freie Tage gewährt werden. (Tn. 2.5.1)

*Der MDR teile die Einschätzung des Rechnungshofs in dieser Grundsätzlichkeit nicht. Die Dienstplanung für Orchester und Chor entspräche grundsätzlich dem Klangkörper-Tarifvertrag. Dieser definiere den Rahmen für den Einsatz der Musiker und Sänger und begrenze das **Maximum** an Diensten.*

Der Rechnungshof kann der Auffassung des MDR nicht folgen. Aus dem Klangkörper-Tarifvertrag geht nicht hervor, dass es sich bei der Anzahl der Dienste und freien Tagen um ein Maximum handelt. Dies sollte im Tarifvertrag ggf. klargestellt werden.

Die Tn. ist mit einer Klarstellung im Klangkörper-Tarifvertrag bzw. der künftigen Beachtung bei der Planung der Dienste erledigt.

- 0.8 Die tatsächlich geleisteten Dienste der Orchestermitglieder werden teilweise nur unvollständig erfasst. Dies kann zu Fehleinschätzungen hinsichtlich der Dienstauslastung führen. Auf eine vollständige Erfassung der Dienste ist hinzuwirken. (Tn. 2.5.2)

Die vom MDR praktizierte Diensterfassung gewährleiste die Einhaltung aller gesetzlichen und tarifvertraglichen Verpflichtungen. Eine darüber hinausgehende Erfassungspraxis würde mit einem höheren Erfassungsaufwand einhergehen. Der MDR teste derzeit ein neues Tool zur Erfassung der Dienste.

Der Rechnungshof merkt an, dass die Arbeitszeit schon auf Grund des aktuellen Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Mai 2019 präzise erfasst werden sollte.

Die Tn. ist erledigt.

- 0.9** Die Auslastung der Orchestermitglieder hat sich 20 Jahre nach der Prüfung der Hörfunkdirektion 1999 nochmals verringert. Der Rechnungshof fordert eine bessere Auslastung der Orchestermitglieder. Ggf. nicht mehr benötigte Stellen sind im Stellenrahmen in Abgang zu stellen. Er hält nach wie vor eine tarifvertragliche Änderung aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich. (Tn. 2.5.3)

Der MDR prüfe bei der Konzertplanung auch alternative Einsatzmöglichkeiten der Musiker. Die unterdurchschnittliche Auslastung in einzelnen Stimmgruppen sei noch bedingt durch die Fusion der beiden Orchester. Die im Klangkörper-Tarifvertrag festgelegten zehn Dienste pro Woche seien als maximaler Rahmen zu verstehen. Zur besseren Auslastung der Musiker sollen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Der Rechnungshof fordert den MDR auf, in den Tarifverhandlungen auch auf erweiterte Einsatzmöglichkeiten der Orchestermitglieder hinzuwirken. Wenn es sich bei den zehn Diensten pro Woche um ein Maximum handelt, sollte dies im Klangkörper-Tarifvertrag eindeutig geregelt werden.

Die Tn. ist mit dem Hinweis des Rechnungshofs erledigt.

- 0.10** Der MDR sollte Kosten, die direkt einem Konzert zuordenbar sind, auf dem jeweiligen Kostenträger erfassen.

Der Rechnungshof empfiehlt dem MDR, eine einheitliche Vorgehensweise für die Abbildung der Kosten bei der Wirtschaftsplanung und bei der Erfassung der Kosten vorzugeben. (Tn. 2.6)

Nach Auffassung des Rechnungshofs sollten die Kosten für Aushilfen den Kostenträgern zugeordnet werden. Diese Zuordnung würde die Genauigkeit der Kostenrechnung verbessern.

Der MDR folge grundsätzlich der Empfehlung des Rechnungshofs, alle Kosten, die direkt einem Konzert zuordenbar sind, auf dem jeweiligen Kostenträger zu erfassen und strebe weiterhin eine möglichst vollständige Erfassung aller direkt zuordenbaren Kosten sowohl in der Wirtschaftsplanung als auch in der Wirtschaftsplanabrechnung an. Der MDR habe die Zuordnung der Kosten für die Aushilfen 2019 überarbeitet. Ab 2019 würden die Kosten für die partiturbedingten Aushilfen konsequent den Kostenträgern zugeordnet.

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Empfehlung, eine einheitliche Vorgehensweise für die Abbildung der Kosten bei der Wirtschaftsplanung und bei der Erfassung der Kosten vorzugeben.

Die Tn. ist erledigt.

- 0.11** Die Auslastung der Konzerte einzelner Konzertreihen ist regelmäßig zu evaluieren; es ist auf eine bessere Auslastung hinzuwirken. (Tn. 2.7.1)

Der MDR teile die Auffassung des Rechnungshofs und evaluiere die Auslastung seiner Konzerte regelmäßig und habe in den vergangenen Jahren bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen. Dabei könne der MDR seine Programme jedoch nicht ausschließlich auf Basis der Auslastung steuern. Der MDR sagte zu, künftig die Evaluierung schriftlich zu dokumentieren.

Die Tn. ist erledigt.

- 0.12** Laut Vertrag mit dem Chefdirigenten wurden die Programme für die Festivals inklusive der Auswahl der Solisten vom Hörfunkdirektor in Absprache mit dem Chefdirigenten bestimmt. Die Programmhoheit liegt laut MDR-Staatsvertrag beim MDR.

Der Rechnungshof fordert den MDR auf, künftig bei der Gestaltung von Sonderprojekten oder Festivals verstärkt die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der MDR hat diese bereits in der Phase der Planung der Sonderprojekte und Festivals zu beachten. Der MDR hat die Ursachen für den geringen Kostendeckungsgrad zu untersuchen und künftig Konsequenzen daraus zu ziehen. (Tn. 2.7.2)

Der MDR evaluiere regelmäßig seine kulturellen Angebote. Die kleinen Festivalreihen seien zwischenzeitlich eingestellt worden.

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Empfehlung, künftig bei der Planung und Durchführung von Sonderprojekten und Festivals verstärkt auf den sparsamen Einsatz der Beitragsgelder zu achten.

Die Tn. ist erledigt.

- 0.13** Bei Gastkonzerten und Konzertreisen außerhalb des Sendegebiets ist auf die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu achten. Die Einzelkosten eines Gastkonzerts sind durch die Einnahmen aus dem Vertrag zu decken. (Tn. 2.7.3)

Der MDR folge den Empfehlungen des Rechnungshofs. Gastkonzerte würden regelmäßig mindestens kostendeckend geplant.

Die Tn. ist erledigt.

- 0.14** Der MDR sollte bei der Konzertreihe „Nachtgesang“ bestrebt sein, den selbstgesetzten Kostenrahmen von 20 TEUR pro Konzert einzuhalten, da bei dieser Konzertreihe kein Eintrittsgeld erhoben wird. Teure Aufführungen, die diesen Rahmen bereits bei der Planung erheblich überschreiten, sollte der MDR in dieser Reihe vermeiden. Bei der Planung und Durchführung dieser Konzerte sollte der MDR verstärkt wirtschaftliche Gesichtspunkte beachten. (Tn. 2.7.4)

Der MDR stimme den Empfehlungen des Rechnungshofs grundsätzlich zu. In begründeten Einzelfällen könne es jedoch zu einer Überschreitung dieses Rahmens kommen.

Die Feststellung ist mit dem Hinweis erledigt, dass der MDR bei der Planung und Durchführung dieser Konzerte wirtschaftliche Aspekte verstärkt beachten sollte.

Die Tn. ist erledigt.

- 0.15** Laut Angaben des MDR wurden im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 im Rahmen des Musiksommers 138 Konzerte durchgeführt. Von diesen wurden 16 Konzerte mitgeschnitten und gesendet. 88,4 % der Veranstaltungen im Rahmen des Musiksommers wurden nicht mitgeschnitten und nicht ausgestrahlt. Der Rechnungshof hat Bedenken, ob diese Veranstaltungen unter den Rundfunkauftrag fallen und damit aus Rundfunkbeiträgen finanziert werden dürfen. Diese Feststellung trafen die Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer bereits in ihrer Prüfung der Hörfunkdirektion 1999.

Der MDR sollte den Anteil der Mitschnitte und Sendungen der Veranstaltungen des Musiksommers wieder erhöhen. Damit würde er dem Programmauftrag entsprechen und gleichzeitig schafft er Programmvermögen.

Der Anteil der Konzerte mit eigenen Klangkörpern im Rahmen des Musiksommers hat sich im Vergleich zu 1996 erheblich verringert: 1996 gaben die MDR Klangkörper in einem Jahr 23 Konzerte. In den drei Jahren des Prüfungszeitraums gaben die MDR Klangkörper insgesamt nur 24 Konzerte im Musiksommer. Damit trägt der MDR Musiksommer nicht dazu bei, den Rundfunkgebührenzählern der MDR-Staatsvertragsländer die Möglichkeit zu eröffnen, die Klangkörper des MDR unmittelbar zu erleben, da im Wesentlichen auswärtige Klangkörper auftreten.

Nach Auffassung des Rechnungshofs dürfen die aus Gebühreneinnahmen stammenden Finanzmittel in dieser Größenordnung nicht für Kulturbeiträge und darüber hinaus für die Finanzierung fremder Klangkörper verausgabt werden, wenn die Beiträge nicht im Rundfunk gesendet werden.

Bei Betrachtung des Prüfungszeitraums insgesamt hat der Musiksommer direkte Kosten von 2,78 Mio. EUR verursacht, wovon 1,51 Mio. EUR durch Erträge gedeckt waren. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von rund 54 %. Dies bedeutet, dass rund 46 % der Kosten für den Musiksommer nicht durch Erträge aus den Veranstaltungen gedeckt waren und der MDR diese aus Rundfunkbeiträgen finanziert hat. Vor dem Hintergrund des geringen Anteils der im Rundfunk gesendeten Konzerte des Musiksommers und der damit verbundenen Zweifel des Rechnungshofs, ob die Veranstaltungen, die nicht im Rundfunk gesendet werden, dem Rundfunkauftrag entsprechen, fordert der Rechnungshof den MDR auf, den Kostendeckungsgrad der Veranstaltungsreihe Musiksommer weiter zu erhöhen.

Der MDR sollte eine Mindestdeckung der direkten Kosten durch Eintrittsgelder oder sonstige Einnahmen festlegen. Er sollte bemüht sein, die Auslastung der Veranstaltungen des Musiksommers durch geeignete Maßnahmen, z. B. Werbung, Kooperationsverträge, Auswahl der Veranstaltungsorte und Spielstätten, weiter zu verbessern. (Tn. 2.8)

Der MDR teile nicht die Bedenken des Rechnungshofs, wonach die Veranstaltungen des Musiksommers nicht unter den Rundfunkauftrag fallen. Der hoheitliche Programmauftrag umfasse gemäß § 11 RStV auch den kulturellen Bereich. Dies gelte auch, wenn die Beiträge nicht im Rundfunk gesendet werden. Mit dem MDR Musiksommer verfolge der MDR primär das Ziel, für die Region ein Kulturangebot zu schaffen. Jährlich finde eine Evaluation des Musiksommers statt, auf deren Grundlage die Planung für das kommende Jahr angepasst wird. Grundsätzlich sei der MDR an einer guten Auslastung der Veranstaltungen des Musiksommers und an einem daraus resultierenden hohen Kostendeckungsgrad interessiert und habe dazu bereits in der Vergangenheit entsprechende Maßnahmen ergriffen. Er könne jedoch nicht im Sinne einer hohen Wirtschaftlichkeit ausschließlich kulturelle Leuchttürme anbieten. Mit der Bildung des Kompetenzzentrums MDR Klassik solle der Programmbezug verstärkt in allen Auspielwegen hergestellt werden. Die Konzerte des Musiksommers sollen verstärkt im Programm - insbesondere Online - abgebildet werden, z. B. durch die ausschnittsweise Übertragung, Informationen zu den Spielstätten und den Künstlern.

Die Bedenken des Rechnungshofs bleiben bestehen, dass die aus Gebühreneinnahmen stammenden Finanzmittel in dieser Größenordnung nicht für Kulturbeiträge und darüber hinaus für die Finanzierung fremder Klangkörper verausgabt werden dürfen, wenn die Beiträge nicht im Rundfunk gesendet werden. Der Rechnungshof bleibt daher bei seiner Auffassung, dass der MDR zumindest den Anteil

der Mitschnitte und Sendungen der Veranstaltungen des Musiksommers erhöhen sollte. Die Bestrebungen des MDR, den Programmbezug zu verstärken, begrüßt der Rechnungshof.

1 Prüfungsgegenstand und -umfang

Der Thüringer Rechnungshof hat nach § 35 Abs. 1 MDR-Staatsvertrag (MDR-StV) die Klangkörper des MDR geprüft. Die Prüfung bezog sich insbesondere auf die Erträge und Aufwendungen der einzelnen Klangkörper sowie der ausgewählten Veranstaltungen im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018. Darüber hinaus prüfte er, ob die Empfehlungen der Prüfung der Hörfunkdirektion und der Klangkörper sowie der Konzertreihe Musiksommer 1999 der Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer umgesetzt wurden.

Der hier vorliegende abschließende Bericht fasst die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung und die hierzu eingegangene, durch Kursivschrift kenntlich gemachte Stellungnahme des MDR vom 17. Juli 2020 zusammen.

2 Prüfungsfeststellungen und Folgerungen

2.1 Klangkörper des MDR

Der MDR unterhält mit dem MDR-Sinfonieorchester, dem MDR-Rundfunkchor und dem MDR-Kinderchor drei Klangkörper. Die Klangkörper sind organisatorisch der Programmdirektion Halle und dort der HA MDR KLASSIK zugeordnet. Sie haben am Standort Leipzig, Augustusplatz 2 ihren Sitz.

Die Mitglieder des MDR-Sinfonieorchesters und des MDR-Rundfunkchors sind fest angestellte Mitarbeiter des MDR. Mit den Dirigenten bzw. musikalischen Leitern des Orchesters und der Chöre schloss der MDR Verträge über einen begrenzten Zeitraum ab.

Das MDR-Sinfonieorchester und der MDR-Chor gaben im Prüfungszeitraum jährlich durchschnittlich 100 Konzerte. Dies waren sowohl Konzerte, die der MDR selbst veranstaltet, als auch Gastkonzerte, bei denen die Klangkörper des MDR von einem Veranstalter vertraglich verpflichtet wurden.

Der MDR wendet pro Jahr mehr als 21 Mio. EUR aus Rundfunkbeiträgen für die Klangkörper auf.

2.2 Personalkosten und Personalbestand

Der MDR beschäftigte zum 31. Dezember 2018 in der HA MDR KLASSIK auf 213 Planstellen 219 Mitarbeiter, davon entfielen 118 auf das Sinfonieorchester und 68 auf den Chor. Die Personalkosten beliefen sich auf insgesamt 18,5 Mio. EUR. Der Personalbestand verringerte sich im Prüfungszeitraum um 6 Stellen, die Personalkosten erhöhten sich insbesondere durch höhere Kosten im Bereich „Sinfonieorchester“ um insgesamt mehr als 500.000 EUR bzw. 2,5 %.

Die in den Wirtschaftsplänen des MDR enthaltenen Stellenrahmen weisen den Bedarf des MDR an dauerhaften Planstellen für fest angestellte Mitarbeiter aus. Die ebenfalls enthaltenen Stellenpläne enthalten den Gesamtbedarf des MDR an fest angestellten Mitarbeitern; dieser bildet die Basis für die Planung des Personalaufwands.² Die Planung erfolgt auf der Basis der Ist-Besetzung, der ebenfalls die Gesamtzahl der Mitarbeiter zugrunde liegt und im Wirtschaftsplan enthalten ist.

Im Jahr 2018 wurden die Stellen im Stellenplan um 13 Stellen deutlich reduziert, im Stellenrahmen erfolgte lediglich eine Reduzierung um eine Stelle.

Der Thüringer Rechnungshof hält den Stellenrahmen und Stellenplan für ein wichtiges Instrument zur Steuerung der Personalentwicklung. Wenn einzelne Stellen nicht mehr als dauerhafte Planstellen benötigt werden, ist nicht nur der Stellenplan, sondern auch

² § 11 Finanzordnung für den Mitteldeutschen Rundfunk vom 01.07.2018 bzw.
§ 10 Finanzordnung für den Mitteldeutschen Rundfunk vom 01.04.1996.

der Stellenrahmen anzupassen. Der Rechnungshof empfahl, diese Steuerungsfunktion konsequent zu nutzen.

Der MDR teile grundsätzlich die Auffassung des Rechnungshofs, dass dem MDR mit dem Stellenrahmen eine Steuerungsfunktion obliegt. Jedoch könne es aus künstlerischen Gründen bei der Besetzung von einzelnen Stellen zu deutlichen Zeitverzögerungen kommen. Trotz einer geringeren Ist-Besetzung im geprüften Zeitraum bestehe dennoch der Bedarf an entsprechenden künstlerischen Leistungen. Dauerhaft nicht benötigte Planstellen würden abgebaut; entsprechend identifizierte Planstellen seien im Stellenrahmen mit einem kw-Vermerk versehen. Zeitweilig nicht nachbesetzte Planstellen (aufgrund von Elternzeit, laufenden Ausschreibungen u. ä.) würden aus planungssystematischen Gründen nicht durchgängig geplant, würden aber dennoch weiterhin in den Ensembles benötigt. Der MDR erklärte, dass der Stellenrahmen derzeit überarbeitet werde. Die Reduzierung werde sich in den nächsten 3 bis 4 Jahren niederschlagen.

Die Tn. ist erledigt.

2.3 Vergütung der Orchester- und Chormitglieder

Die Vergütung der Orchester- und Chormitglieder ist im Vergütungstarifvertrag für Orchester- und Chormitglieder des MDR³ geregelt. Danach sind die Orchestermitglieder entsprechend ihrer Tätigkeit im Orchester in fünf Vergütungsgruppen und in drei Vergütungsstufen nach Dienstjahren eingruppiert. Für die Chormitglieder bestehen eine Vergütungsgruppe und nach Dienstjahren vier Vergütungsstufen. Des Weiteren erhalten die Orchester- und Chormitglieder Kleidergeld⁴ und Urlaubsgeld⁵. Für die vom MDR zur Benutzung überlassenen Instrumente sowie für die dienstlich genutzten privaten Instrumente zahlt der MDR die notwendigen Instandhaltungskosten. Darüber hinaus unterhält der MDR zugunsten der Orchestermitglieder eine Instrumentenversicherung.

Die Einteilung der Orchestermitglieder in Vergütungsgruppen ist nach Instrument und Aufgabe im Vergütungstarifvertrag festgelegt. Danach ist ca. ein Drittel der Orchestermitglieder in den höchsten Vergütungsgruppen I und II eingruppiert. Ein weiteres Drittel ist in den Vergütungsgruppen III und IV und ein Drittel als allgemeine Musiker in der Vergütungsgruppe V eingruppiert.

Zur Grundvergütung können Orchestermitglieder Zulagen (Leistungszulagen und außertarifliche Zulagen) und Sonderhonorare erhalten. Darüber hinaus können Dienstminderungen gewährt werden.

Orchestermitglieder, die eine außertarifliche Zulage erhielten, sind auf Grund ihrer höherwertigen Tätigkeit im Orchester in die Vergütungsgruppe I bzw. II eingeordnet. Darüber hinaus kamen alle diese Orchestermitglieder auch in den Genuss einer 30 %igen Dienstminderung.

2.3.1 Zulagen

Vier Orchestermitglieder erhielten 2018 eine monatliche Leistungszulage zwischen 240 und 500 EUR. Diese gewährt der MDR nach seinem Manteltarifvertrag für besondere Leistungen.

Sieben Orchestermitglieder erhielten 2018 außertarifliche Zulagen. Die Höhe der Zulage war arbeitsvertraglich geregelt und lag zwischen 600 und 1.500 EUR monatlich. Grundlage für die Vereinbarung zur Zahlung der außertariflichen Zulagen war nach Auskunft des MDR ein Beschluss des Verwaltungsrats von 1994. Die Rechnungshöfe kritisierten bereits 1999 in ihrer

³ Vergütungstarifvertrag für Orchester- und Chormitglieder des MDR vom 16.01.1997, Stand Mai 2016.

⁴ Monatlich 20,45 EUR. Nr. 4.4.2 Tarifvertrag für Orchestermusiker und Chorsänger (Klangkörper-Tarifvertrag – KTV) vom 10.05.1993, Stand April 2014 in Verbindung mit Nr. 3 Vergütungstarifvertrag für Orchester- und Chormitglieder Stand Mai 2016.

⁵ Jährlich 700 EUR. Nr.5 Vergütungsstrukturtarifvertrag vom 28.10.1994, Stand Juli 2012.

Prüfung der Hörfunkdirektion die Zahlung außertariflicher Zulagen an damals 12 Orchestermitglieder. Der MDR entgegnete in der Stellungnahme zur Prüfung, dass die Zahlung mit herausgehobenen Orchesterpositionen einzelner Orchestermitglieder begründet sei. Mit der Zahlung außertariflicher Zulagen wollte man zudem der Fluktuation von Leistungsträgern auf Grund der Zahlung eines 80 %igen Westtarifs begegnen. 2001 erhielt ein zulagenberechtigtes Orchestermitglied eine Erhöhung der außertariflichen Zulage um 1.000 DM auf 3.000 DM. Dem Intendanten und dem Verwaltungsrat lag der Sachverhalt zur Zustimmung vor. Weitere Verträge über außertarifliche Zulagen wurden nicht mehr geschlossen.

Der MDR zahlt 20 Jahre später nach wie vor an sieben Orchestermitglieder außertarifliche Zulagen von monatlich insgesamt 6.237,77 EUR. Der Rechnungshof bleibt bei der Auffassung, dass die Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit im Orchester bereits mit der Einstufung der Orchestermitglieder in die entsprechende Vergütungsgruppe Berücksichtigung findet und damit honoriert wird. Eine zusätzliche außertarifliche Zulage sieht der Rechnungshof als nicht gerechtfertigt, die Begründung der Zahlung eines geringeren „Osttarifs“ überzeugt heute nicht mehr. Die Zahlung außertariflicher Zulagen bedarf angesichts eines bereits nach Aufgaben und zu erbringender Leistung deutlich differenzierten Tarifvertrags einer besonderen Begründung. Dieses gilt umso mehr, wenn Zulagen zugleich mit weiteren Vergünstigungen (hier Dienstminderung) gewährt werden. Auch bei der Gestaltung von außertariflichen Vertragsbestandteilen sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der Rechnungshof fordert den MDR auf, die Zahlung der außertariflichen Zulagen zu prüfen und ggf. einzustellen.

Der MDR habe die Empfehlung aufgenommen und die zugrundeliegenden Verträge erneut geprüft. Exemplarisch sei für einen Fall die Einstellung der Gewährung einer vertraglich vereinbarten und seit vielen Jahren gezahlten außertariflichen Zulage juristisch bewertet worden. Aufgrund der damit verbundenen arbeitsrechtlichen Risiken habe sich der MDR im Ergebnis dieser Bewertung entschieden, die bisher regelmäßig gezahlten außertariflichen Zulagen auch weiterhin zu gewähren. Es sei jedoch ebenfalls erwähnt, dass seit 1994 keine neuen Verträge mit außertariflichen Zulagen abgeschlossen wurden. Die seit damals bestehenden Verträge würden durch Erreichen der Altersgrenze im Zeitraum zwischen Mai 2020 und März 2033 enden. Somit würde das Aufwandsvolumen dieser Zulagen sukzessive in den kommenden Jahren geringer.

Auch wenn seit 1994 keine neuen Verträge mit außertariflichen Zulagen abgeschlossen wurden und der MDR die bestehenden Verträge einer Prüfung unterzogen hat, bleibt es unverständlich, dass trotz der 1999 geäußerten Kritik der Rechnungshöfe 2001 in einem Fall eine Erhöhung der außertariflichen Zulage vereinbart wurde.

Die Tn. ist erledigt.

2.3.2 Dienstminderungen

Mit 29 der 118 Orchestermitglieder waren 2018 Dienstminderungen von jeweils 30 % arbeitsvertraglich vereinbart. Diese wurde auf Grund ihrer Position im Orchester gewährt. Eine Regelung des MDR zur Gewährung von Dienstminderung konnte nicht vorgelegt werden.

Die Rechnungshöfe forderten bereits in ihrer Prüfung der Hörfunkdirektion 1999 die Rücknahme der gewährten Dienstminderungen. Mit der Kombination der Einstufung in eine Spitzenvergütungsgruppe, der Zahlung einer außertariflichen Vergütung und der Gewährung von Dienstminderungen sahen die Rechnungshöfe eine zwei- bzw. dreifach gewährte Belohnung für eine einmal geleistete Arbeit. Der MDR rechtfertigte die Gewährung von Dienstminderung mit der herausgehobenen Position der Orchestermitglieder und dass dies branchenüblich sei. Damit solistische Leistungen von den Stimmführern in der erforderlichen Qualität erbracht werden könnten, müsse eine Entbindung aus der täglichen Gesamtprobenzeit des Orchesters

stattfinden. Die Rechnungshöfe blieben in ihrer abschließenden Bemerkung bei der Auffassung, dass eine Dienstminderung zu häuslichen Proben weder gerechtfertigt sei, noch dem Klangkörper-Tarifvertrag entspreche.

Der MDR konnte weder eine tragfähige Begründung noch eine interne Festlegung zur Gewährung von Dienstminderung vorlegen. Daher bleiben die Rechnungshöfe bei ihrer Forderung, die Gewährung einer Dienstminderung zu prüfen und ggf. zurückzunehmen.

Der MDR habe die gewährten Dienstminderungen erneut geprüft. Grundsätzlich entsprächen diese der gängigen Praxis in vergleichbaren Orchestern. Die Dienstminderung schütze die Musiker in erster Linie bei einer Nichtbesetzung der entsprechenden alternierenden Stelle. Weiterhin halte der MDR an seiner Auffassung fest, dass die Erbringung partiturbedingter solistischer Spitzenleistungen mit erhöhter häuslicher Vorbereitung einhergehe. Diesem Mehraufwand seitens der Musiker würde mit einer Dienstminderung Rechnung getragen.

Die Tn. ist unter der Voraussetzung erledigt, dass der MDR die Kriterien für die Gewährung von Dienstminderungen schriftlich festlegt.

2.3.3 Sonderhonorare

Die Dienstanweisung über die Honorierung festangestellter Mitarbeiter des MDR⁶ legt fest, dass Sonderleistungen honorarfähig sind, wenn sie

1. nicht zu den arbeitsvertraglich vereinbarten Pflichten des Mitarbeiters gehören,
2. nicht durch Leistungszulagen u. ä. bereits mit abgegolten sind,
3. ausschließlich außerhalb der Arbeitszeit und
4. außerhalb des eigenen sachlichen und organisatorischen Programmbereichs des Mitarbeiters

erbracht werden. Die Höhe des Honorars beträgt im Regelfall 50 % der Vergütung eines freien Mitarbeiters bei gleicher Leistung.

Nach dem Klangkörper-Tarifvertrag⁷ erhalten Orchestermitglieder Sonderhonorare für

- a. solistische Leistungen, wenn das Instrument als solistisches Instrument im Titel des Werkes oder im Kopf der Partitur aufgeführt ist,
- b. das Spielen eines im Arbeitsvertrag nicht vorgesehenen Instruments und
- c. die Mitwirkung bei kammermusikalischen Werken; als kammermusikalisches Werk gilt ein Werk, bei dem jede Stimme als Einzelstimme geführt wird.

Chormitglieder erhalten Sonderhonorare für

- a. Solopartien,
- b. größere Soli (Chor Soli) und
- c. die Mitwirkung in Soloensembles.

Die Höhe des Honorars wird jeweils vorher vertraglich vereinbart.

Im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 erhielten 66 (97 %) Chormitglieder Sonderhonorare in Höhe von insgesamt 119.196 EUR. Die Gesamthöhe lag für die einzelnen Chormitglieder im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rd. 1.800 EUR. Von den Orchestermitgliedern bekamen 92 (78 %) Sonderhonorare in Höhe von insgesamt 202.697 EUR ausgezahlt. Die Gesamthöhe

⁶ Dienstanweisung über die Honorierung angestellter Mitarbeiter des MDR vom 17. Juni 1992, Stand September 1993 und Nr. 2.3 letzter Absatz Dienstanweisung zur Zulässigkeit und Vergütung von Nebentätigkeiten in der Fassung vom 01.01.2017.

⁷ Nr. 4.2 Tarifvertrag für Orchestermusiker und Chorsänger (Klangkörper-Tarifvertrag), Stand April 2014.

für die einzelnen Orchestermitglieder lag für den Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rd. 2.200 EUR.

Die Chor- bzw. Orchestermitglieder erhielten die Sonderhonorare in der Regel für Einsätze in Kammerkonzerten und Konzerten der Kammersymphonie der Klangkörper des MDR sowie für Proben im Vorfeld. Aber auch bei der Mitwirkung für Auftritte mit dem Kinderchor, wobei ein Großteil der Auftritte des Kinderchors bei Bedarf durch externe Musiker oder Sänger begleitet wurde. Dabei entstanden Honorarkosten von jährlich rund 30.000 EUR.

Die Rechnungshöfe kritisierten bereits 1999, dass die kammermusikalischen Dienste der Orchestermitglieder nach dem Tarifvertrag gesondert honoriert wurden. Sie forderten, eine tarifliche Änderung einzuleiten, wonach kammermusikalische Dienste als normale Dienste bewertet und nicht gesondert entgolten werden.

Der Rechnungshof hält weiterhin eine tarifvertragliche Änderung aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich. Er bittet künftig um verstärkte Prüfung des Einsatzes von fest angestellten Chor- bzw. Orchestermitgliedern bei Proben und Auftritten des Kinderchors. Dabei ist auch zu prüfen, ob dies im Rahmen des als Orchestermitglied zu leistenden Dienstes ohne Zahlung eines Sonderhonorars erfolgen kann. Auch hier ist ggf. eine tarifvertragliche Änderung zu prüfen. Anfallende Honorarkosten externer Musiker bzw. Sänger könnten so reduziert werden.

Eine Änderung tariflicher Regelungen bedürfe unter Beachtung der Tarifautonomie stets der Zustimmung der Gewerkschaften. Der MDR befinde sich derzeit mit den Gewerkschaften in Gesprächen zu verschiedenen Regelungen des Klangkörper-Tarifvertrags. Der DOV hätte angekündigt, die Praxis hinsichtlich der Sonderhonorare ausweiten zu wollen. Finale Ergebnisse lägen derzeit noch nicht vor.

Ungeachtet dessen teile der MDR die Auffassung des Rechnungshofs, dass der verstärkte Einsatz von Chor- und Orchestermitgliedern bei Auftritten des Kinderchors den Einsatz externer Künstler und damit einhergehend den Honoraraufwand verringert. Der MDR prüfe daher vor der Beauftragung externer Musiker grundsätzlich, wo die Proben- und Konzertplanungen von Orchester und Chor den Einsatz von MDR-Musikern und MDR-Sängern für Auftritte des MDR Kinderchores ermöglichen.

Der MDR erläuterte im Abschlussgespräch, dass zur Änderung der tarifvertraglichen Regelungen für Dezember 2020 eine erste Verhandlungsrunde mit den Gewerkschaften geplant sei. Er werde dem Rechnungshof das Ergebnis der Tarifverhandlungen mitteilen.

Der Rechnungshof geht davon aus, dass der MDR bei den Tarifverhandlungen die Forderungen des Rechnungshofs berücksichtigt und Einsparungen im Bereich der Klangkörper erzielt.

Die Tn. ist erledigt.

2.4 Nebentätigkeiten

Eine gelegentliche nebenberufliche Tätigkeit eines Chor- oder Orchestermitglieds ist dem MDR vorher anzuzeigen.⁸ Übt ein Orchester- oder Chormitglied eine regelmäßige nebenberufliche Tätigkeit aus, bedarf dies der schriftlichen Zustimmung des MDR.⁹

Eine gelegentliche nebenberufliche Tätigkeit übten im Prüfungszeitraum jährlich mehr als 60 % der Chor- und Orchestermitglieder aus. Eine regelmäßige Nebentätigkeit übten 2018

⁸ Nr. 6. Klangkörper-Tarifvertrag.

⁹ Nr. 10.1 Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Mitteldeutschen Rundfunks vom 10.05.1993, Stand: Juni 2018.

11 Chor- und Orchestermittglieder aus. Für zwei der Mitglieder stimmte der MDR einer regelmäßigen Nebentätigkeit von mehr als acht Stunden pro Woche für die Übernahme von Lehraufträgen an Hochschulen für Musik bzw. Musikschulen zu.

Da die Antragstellung nicht in allen Fällen ordnungsgemäß war, bat der Rechnungshof, künftig auf eine ordnungsgemäße Antragstellung und Genehmigung zu achten. Darüber hinaus sieht der Rechnungshof die Ausübung einer regelmäßigen Nebentätigkeit von mehr als acht Stunden pro Woche kritisch. Bei zu leistenden wöchentlichen 10 Diensten (1 Chordienst Dauer 2 Stunden, 1 Orchesterdienst Dauer 2,5 Stunden) und weiteren persönlichen Übungszeiten erscheint es fraglich, ob das Orchestermittglied dann noch seine volle Leistungskraft dem MDR zur Verfügung stellen kann. Der Rechnungshof empfiehlt eine kritische Prüfung bei der Genehmigung von Anträgen auf regelmäßige Nebentätigkeit von mehr als acht Stunden pro Woche.

Der MDR habe die Empfehlungen der Rechnungshöfe aufgenommen und die Orchester- und Chormitglieder nochmals umfassend über die geltenden Arbeitszeitregelungen und die Zulässigkeit von Nebentätigkeiten informiert. Gleichzeitig seien die Manager der Ensembles angehalten, Nebentätigkeitsanträge hinsichtlich der vom Rechnungshof aufgeworfenen Fragestellungen kritisch zu prüfen.

Der Rechnungshof begrüßt die Zusage des MDR. Die Tn. ist erledigt.

2.5 Dienste

2.5.1 Planung der Dienste

Das Programm wird nach Auskunft des MDR zunächst nach verschiedenen Bedürfnissen (Kulturauftrag, Auslastungschancen, Radioaufzeichnung etc.) entworfen. Weitere Kriterien wären Repertoire, Verfügbarkeit von Spielstätten und Kooperationspartnern, Finanzierbarkeit und künstlerisches Erfordernis bei Besetzungstärken in verschiedenen Aufführungsorten. Dabei stehe die individuelle Auslastung des Musikers nicht im Fokus der Planung, allerdings die Gesamtauslastung der Orchestergruppen. Entsprechend gebe es Wochen mit großer Orchesterbesetzung und Wochen, in denen das Orchester geteilt werde und zwei Projekte parallel stattfänden. Die Einteilung der Orchestermittglieder erfolge durch die Orchestergruppen (Diensteinteiler) selbst.

Nach Festlegung des Programms für die Konzertsaison (August bis Juli des Folgejahres) wird ein Dienstplan aufgestellt, der die Proben, Konzerte und sonstigen Dienste enthält. Der Dienstplan weist auch freie Tage sowie Urlaubstage aus. Jedes Orchester- und Chormitglied hat Anspruch auf so viele dienstfreie Tage im Monat, wie dieser Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage hat.¹⁰ Der Erholungsurlaub beträgt für Orchester- und Chormitglieder pro Kalenderjahr 34 Arbeitstage.¹¹

Nach Auswertung der Dienstpläne wurden für das Orchester 23 und für den Chor vier dienstfreie Tage in der Saison 2017/2018 mehr geplant, als es freie Tage (Sonnabende, Sonntage und gesetzliche Feiertage) laut Kalender und Urlaub in diesem Zeitraum gab. Darüber hinaus wurden für das Orchester noch weitere 15 Tage zur Disposition geplant. Diese Tage stehen für sonstige Veranstaltungen und zur individuellen Vorbereitung zur Verfügung. Auch an diesen Tagen wurde laut der Erfassung der Arbeitszeiten kein Dienst verrichtet.

Die Dienstplanung für Orchester und Chor entsprach nicht dem Klangkörper-Tarifvertrag des MDR. Weitere Regelungen oder Vereinbarungen zur Festlegung der Dienste von Orchester und Chor legte der MDR nicht vor. Daher ist nicht nachvollziehbar, auf

¹⁰ Nr. 3.2.2 Klangkörper-Tarifvertrag in Verbindung mit der Protokollnotiz zu Ziffer 4.2 des Manteltarifvertrags vom 10.05.1993 in der Fassung vom 30.03.2017.

¹¹ Nr. 5.1.1 Klangkörper-Tarifvertrag.

welcher Grundlage den Orchester- und Chormitgliedern zu ihren tarifvertraglich festgelegten Urlaubstagen und den nach dem Klangkörper-Tarifvertrag festgelegten freien Tagen pro Monat weitere freie Tage gewährt wurden.

In der Regel werde bei Chor und Orchester so geplant, dass es zu einer optimalen Auslastung hinsichtlich der Arbeitstage komme (Soll/Ist Gleichstand). Aus organisatorischen bzw. Planungsgründen gäbe es jedoch einzelne abweichende Monate.

Der MDR teile die Einschätzung des Rechnungshofs in dieser Grundsätzlichkeit nicht. Die Dienstplanung für Orchester und Chor entspräche grundsätzlich dem Klangkörper-Tarifvertrag. Er definiere den Rahmen für den Einsatz der Musiker und Sänger und begrenze das Maximum an Diensten. Selbstverständlich sei der MDR daran interessiert, seine Ensembles in diesem Rahmen optimal zu planen und die zur Verfügung stehenden Dienste seiner Musiker und Sänger auszuschöpfen. Aufgrund von organisatorischen und planerischen Gründen gelinge dies jedoch nicht ausnahmslos.

Der Rechnungshof kann der Auffassung des MDR nicht folgen. Der Tarifvertrag gibt eine feste Zahl an Diensten und ein Maximum an freien Tagen vor. Die Auffassung des MDR, dass die im Klangkörper-Tarifvertrag festgelegten Dienste als Maximum zu verstehen sind, wird aus der Formulierung nicht deutlich. Dies sollte ggf. im Tarifvertrag klargestellt werden.

Die Tn. ist mit einer Klarstellung im Klangkörper-Tarifvertrag bzw. der künftigen Beachtung bei der Planung der Dienste erledigt.

2.5.2 Erfassung der Dienste

Die Erfassung der tatsächlich geleisteten Dienste der Chor- und Orchestermitglieder erfolgt durch Anwesenheitskontrolle der jeweiligen Inspektorinnen; krankheitsbedingte Abwesenheiten werden vermerkt. Die Information über Krankmeldungen erfolgten nach Aussage der Orchesterinspektorin nicht immer an sie, wodurch die Erfassung der tatsächlichen Dienste teilweise unvollständig war. Der MDR gab an, dass die Installation eines Dienstplanungs-Moduls beabsichtigt sei und dadurch die Erfassung und Auswertung künftig erheblich erleichtert würde.

Nach Auffassung des Rechnungshofs ist auch bei einer weiteren Automatisierung die exakte Erfassung der tatsächlich geleisteten Dienste unerlässlich. Die Analyse der vorgelegten Statistik kann sonst zu Fehleinschätzungen der Dienstauslastung oder der tatsächlich geleisteten Dienste der einzelnen Orchestermitglieder führen.

Auf eine vollständige Erfassung der Dienste ist hinzuwirken.

Die vom MDR praktizierte Diensterfassung gewährleiste die Einhaltung aller gesetzlichen und tarifvertraglichen Verpflichtungen. Eine darüber hinausgehende Erfassungspraxis, wie vom Rechnungshof angeregt, würde mit einem höheren Erfassungsaufwand einhergehen, der aus Sicht des MDR nicht mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar wäre. Der MDR führte im Abschlussgespräch aus, dass ein neues Tool zur Erfassung der Dienste getestet werde.

Die Tn. ist mit dem Hinweis erledigt, dass der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 14. Mai 2019 (Az.: C-55/18) gefordert hat, die Arbeitszeit präzise zu erfassen, damit die tägliche Arbeitszeit der Mitarbeiter gemessen werden kann.

2.5.3 Dienste der Orchestermittglieder

Laut Klangkörper-Tarifvertrag ist das einzelne Orchestermittglied zu wöchentlich zehn Diensten zu je zweieinhalb Stunden verpflichtet.¹²

Der MDR erfasste für jedes Orchestermittglied die tatsächlich geleisteten Dienste. Diese wurden monatlich zusammen und den laut Dienstplan individuell zu leistenden Diensten gegenübergestellt. Krankheitsbedingtes Fehlen wurde, soweit bekannt, eingetragen und als geleisteter Dienst gewertet. Der MDR berechnete die Auslastung der einzelnen Orchestermittglieder und Stimmgruppen bezogen auf die drei Monate und die Saison.

Die Auswertung der geleisteten Dienste für die Saison 2017/2018 ergab, dass keine Stimmgruppe 100 % der Solldienste erreichte. Die Stimmgruppe 2. Violine mit den durchschnittlich am meisten geleisteten Diensten lag bei 71 % der Solldienste. Die Stimmgruppe Tuba leistete 36 % der Solldienste. Der Anteil geleisteter Dienste der Orchestermittglieder insgesamt an den zu leistenden Diensten lag bei 59 %. Dies entspricht einem Durchschnitt von wöchentlich 5,9 Diensten oder 14,75 Stunden pro Orchestermittglied bei zweieinhalb Stunden pro Dienst.

Die Rechnungshöfe hatten bereits in ihrer Prüfung 1999 eine zu geringe Dienstauslastung des Orchesters von nur 72 % kritisiert. Der MDR entgegnete damals, dass die Berechnungsmethodik der Prozentauslastung der Instrumentengruppen unsachgemäß sei und zu falschen Ergebnissen führen würde. Er widerlegte die Berechnungen damals allerdings nicht mit eigenem Zahlenmaterial.

Der Rechnungshof fordert erneut, eine bessere Auslastung der Orchestermittglieder in den Fokus der Programmplanungen zu nehmen. Nicht mehr benötigte Stellen sind im Stellenrahmen in Abgang zu stellen. Angesichts der dargestellten Sachverhalte hinsichtlich der Auslastung, der gewährten Nebentätigkeiten sowie der Dienstminderungen bei gleichzeitig zum Teil lückenhafter Erfassung der tatsächlich geleisteten Dienste empfiehlt der Rechnungshof dringend eine Prüfung und Bewertung der Situation durch den MDR. Anpassungen beim Tarifvertrag und dem Stellenrahmen hält der Rechnungshof für dringend geboten. Er hält nach wie vor eine tarifvertragliche Änderung aus wirtschaftlichen Gründen für erforderlich. Auch eine evtl. Überforderung der Orchestermittglieder mit zusätzlichen Proben, wie vom MDR geäußert, kann nicht nachvollzogen werden, da ein Großteil der Mitglieder gelegentlichen und auch regelmäßigen Nebentätigkeiten nachgeht.

Der Klangkörper-Tarifvertrag verstehe sich als maximaler Rahmen, an dem sich der MDR hinsichtlich der Dienstplanung orientiere. Grundsätzlich sei die Auslastung der Stimmgruppen und damit der einzelnen Musiker abhängig von den Werken und zugrundeliegenden Partituren, die in den Konzerten aufgeführt würden. Bei Werken mit großer Besetzung kämen entsprechend mehr Musiker zum Einsatz (und die Auslastung erhöhe sich) als bei Werken mit kleinerer Besetzung. Bei der Konzertplanung berücksichtige der MDR grundsätzlich die notwendige Besetzung und gleiche diese dabei auch mit den Konzert- und Dienstplänen des Rundfunkchores und Kinderchores ab, um alternative Einsatzmöglichkeiten der Musiker zu prüfen. Zudem verzeichne das Orchester eine deutlich unterdurchschnittliche Auslastung in den Stimmgruppen, in denen es bedingt durch die Fusion der beiden Orchester immer noch über dem Soll besetzte Stellen gibt (Fagott, Tuba, Horn).

Der MDR verwies im Abschlussgespräch nochmals darauf, dass die im Klangkörper-Tarifvertrag festgelegten zehn Stunden pro Woche als maximaler Rahmen zu verstehen seien. Zur besseren Auslastung der Musiker wolle der MDR entsprechende Maßnahmen ergreifen.

¹² Tarifvertrag für Orchestermusiker und Chorsänger (Klangkörper-Tarifvertrag - KTV) in der Fassung des Fünften Änderungsstarifvertrages zum Vergütungstarifvertrag für Orchester- und Chormitglieder, zwischen dem Mitteldeutschen Rundfunk und der Deutschen Orchestervereinigung e. V. in der DAG, vom 10. Mai 1993.

Aus der Formulierung des Klangkörper-Tarifvertrags geht nicht hervor, dass die zu leistenden zehn Dienste pro Woche als maximaler Rahmen zu verstehen sind. Der Rechnungshof bittet den MDR, im Rahmen der Tarifverhandlungen darauf hinzuwirken, dies klarzustellen. Er fordert den MDR auch auf, in den Tarifverhandlungen auf erweiterte Einsatzmöglichkeiten der Orchestermitglieder hinzuwirken.

Die Tn. ist erledigt.

2.6 Zuordnung von Kosten in der HA MDR KLASSIK

Bei der Untersuchung der Zuordnung der Kosten zu den Kostenträgern hat der Rechnungshof Folgendes festgestellt:

Die Kostenträger für die Konzerte und Veranstaltungen geben die direkt für das jeweilige Konzert zusätzlich entstandenen Kosten an. Sie enthalten nicht die Personalkosten für die Mitglieder des Orchesters und des Chores. Damit ist die Information zu den Kostenträgern nicht vollständig.

Die Kosten für Aushilfen werden vom MDR unterschieden in partiturbedingte und krankheitsbedingte Aushilfen. Laut Aussage des MDR wurden 2016 und 2017 die partiturbedingten Aushilfen auf den Kostenträgern erfasst und die krankheitsbedingten Aushilfen auf den Kostenstellen. 2018 wurden sämtliche Aushilfen auf den Kostenstellen erfasst.

Auch die Kostenarten GEMA-Vergütung und Orchester- und Instrumentalsolisten hat der MDR nicht konsequent den Kostenträgern zugeordnet.

Der MDR sollte Kosten, die direkt einem Konzert zuordenbar sind, auf dem jeweiligen Kostenträger erfassen. Dies gilt auch für die Kosten für Aushilfen, da diese direkt dem jeweiligen Konzert zuordenbar sind und auch durch das jeweilige Konzert verursacht werden. Diese Zuordnung würde die Genauigkeit der Kostenrechnung verbessern. Die Höhe der Kosten der einzelnen Konzerte würde genauer dargestellt.

Der MDR folge grundsätzlich der Empfehlung des Rechnungshofs, alle Kosten, die direkt einem Konzert zuordenbar sind, auf dem jeweiligen Kostenträger zu erfassen.

Der MDR habe die Zuordnung der Kosten für die Aushilfen 2019 überarbeitet. Ab 2019 würden die Kosten für die partiturbedingten Aushilfen konsequent den Kostenträgern zugeordnet. Die krankheitsbedingten Aushilfen würden der Kostenstelle zugeordnet, da diese zum Personalaufwand gehören, wie auch die Gehälter der Musiker des Orchesters und des Chors. Der MDR ist der Auffassung, dass die Erfassung auch der krankheitsbedingten Aushilfen auf den Kostenträgern zu einer Verzerrung der Auswertungen der Konzertkosten führen würde, da Konzerte mit einem hohen Krankenstand teurer abgebildet würden als Konzerte mit einem geringen Krankenstand in Orchester und Chor.

Der Rechnungshof begrüßt die Überarbeitung der Zuordnung der Kosten für die Aushilfen. Er bleibt jedoch bei seiner Auffassung, dass die Kosten für krankheitsbedingte Aushilfen ebenfalls den Kostenträgern der Konzerte zugeordnet werden sollten. Ein Konzert mit hohem Krankenstand ist teurer. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das nicht auch genauso abgebildet werden sollte. Nur bei exakter Darstellung der Kosten eines Konzertes können die richtigen Schlüsse für eine Steuerung gezogen werden.

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Empfehlung und erwartet, dass der MDR diese umsetzt.

Die Kosten für Aushilfen sind nicht unerheblich und schwanken im Prüfungszeitraum stark.

Der MDR sollte die Ursachen für die hohen Kosten für Aushilfen und deren starke Schwankungen untersuchen.

Der MDR evaluiere die Kosten für Aushilfen regelmäßig. Für partiturbedingte Aushilfen seien diese plan- und steuerbar. Aushilfen, die Kollegen im Orchester vertreten (weil sie krankheitsbedingt ausgefallen sind oder freie Planstellen noch nicht besetzt werden konnten), seien hingegen nur bedingt plan- und steuerbar. Hier könne der MDR seine Budgets lediglich auf der Basis von Erfahrungswerten steuern.

Der Rechnungshof sieht die Evaluierung der Kosten für Aushilfen positiv. Der MDR muss allerdings aus der Evaluierung auch die entsprechenden Maßnahmen ableiten, um die Kosten für Aushilfen zu minimieren.

2.7 Konzerte und Produktionen der MDR Klangkörper

2.7.1 Erträge, Kosten und Auslastung ausgewählter Konzerte der Klangkörper

Der MDR hat im Prüfungszeitraum 173 Konzerte (ohne die Konzerte des Musiksommers) als Veranstalter aufgeführt. Der MDR teilte die Konzerte nach Veranstaltungsort und -art in verschiedene Konzertreihen wie „Reihe Eins“, „Matineekonzert“, „Zauber der Musik“, „Würfelspiele“, „Festivalkonzert“ oder „Nachtgesang“ ein. Karten für diese Konzerte wurden über den Ticketshop Reservix vertrieben. Dieser stellte auch Auswertungen bezüglich der Ticketverkäufe und der Auslastung der vorhandenen Platzkapazitäten der Konzerte zur Verfügung. Für durchgeführte Gastkonzerte lagen keine Auswertungen bezüglich Eintrittskarten und Auslastung vor.

Die Auslastung der Konzerte lag bei durchschnittlich 62 %, wobei in dieser Berechnung des MDR die gewährten Freikarten berücksichtigt wurden, bei Abzug dieser ergab sich eine Auslastung von 56,5 %.

Im Prüfungszeitraum lag bei 26 Konzerten die Auslastung bei weniger als 30 %. Dabei waren die Konzerte im Gewandhaus mit über 50 % relativ gut ausgelastet; Konzerte mit geringerer Auslastung fanden meist in kleineren Spielstätten bzw. in den Spielstätten in Magdeburg und Suhl statt. So fanden 25 Konzerte der Reihe „Festivalkonzerte“ in Spielstätten mit einer Platzkapazität von bis zu 300 Plätzen statt. Bei 14 dieser Konzerte lag die vom MDR angegebene Auslastung unter 50 %.

Im Prüfungszeitraum wurden insgesamt 8.945 Freikarten vergeben, das sind 5,6 % des Gesamtkontingents. Unter Freikarten fallen Dienstkarten für Mitarbeiter des MDR, Ehrenkarten für Gremienmitglieder usw., vertraglich vereinbarte Freikarten für Solisten, Pressekarten sowie Freikarten, die der MDR an soziale Einrichtungen oder Vereine vergibt. Die Vergabe der letztgenannten Karten erfolgt nach Angabe des MDR, wenn absehbar ist, dass sich die Veranstaltung schlecht verkauft, als sogenannte „Saalplankosmetik“. Auffällig war die Vergabe von Freikarten bei den „Festivalkonzerten“, hier lag der Anteil dieser Karten bei 8,6 % des Gesamtkontingents. Bei 10 Konzerten dieser Veranstaltungsreihe wurden über 200 Freikarten, in einem Fall 550 Freikarten zur „Saalplankosmetik“ vergeben.

Der Rechnungshof empfiehlt dem MDR, die Auslastung der Konzerte - ggf. einzelner Konzertreihen - regelmäßig zu evaluieren, die Ursachen für eine geringe Auslastung zu beurteilen und auf eine bessere Auslastung hinzuwirken.

Der MDR teile die Auffassung des Rechnungshofs und evaluiere die Auslastung seiner Konzerte regelmäßig und hätte in den vergangenen Jahren bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen. Dabei könne der MDR seine Programme jedoch nicht ausschließlich auf Basis der Auslastung steuern. Der MDR sähe es auch als seinen Auftrag an, ein breites Kulturangebot zu schaffen. Zudem verfolge er mit dem Angebot an klassischer Musik seinen Bildungsauftrag und baue gezielt auch Programmvermögen auf. Der MDR grenze sich bewusst von anderen Kulturangeboten ab, indem er ein anderes Repertoire anbiete, was z. T. nicht die Breitenwirkung wie populäre Werke erzielen könne. Der MDR sagte zu, künftig die Evaluierung schriftlich zu dokumentieren.

Der Rechnungshof begrüßt die Zusage, die Evaluierung der Auslastung der Konzerte schriftlich zu dokumentieren.

Die Tn. ist erledigt.

2.7.2 Festivalkonzerte

Zur Leitung des MDR-Sinfonieorchesters hat der MDR mit Beginn der Spielzeit 2015/2016 und für drei weitere Jahre mit einem Dirigenten einen Vertrag über die Tätigkeit als Chefdirigent des MDR-Sinfonieorchesters in freier Mitarbeit geschlossen. Der Vertrag begann am 1. Oktober 2015 und endete am 31. August 2018.

Gemäß Vertrag stand der Chefdirigent während der Vertragslaufzeit für Projekte (Konzerte, deren Aufzeichnung und die erforderlichen Proben) sowie für Festivals zur Verfügung, pro Spielzeit entweder für

- 11 Projekte und 3 Festivals oder
- 15 Projekte und 2 Festivals.

Ein Festival besteht in der Regel aus 6 bis 10 Konzerten, pro Festival übernahm der Chefdirigent für mindestens 4 Konzerte das Dirigat einschließlich der erforderlichen Proben. Er entwarf die künstlerische Konzeption eines Festivals. Die programmliche Entscheidungshoheit lag jedoch beim MDR.

Im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 fanden acht Festivals statt.

Die Festivalkonzerte verursachten im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 Einzelkosten von 1.855.320 EUR und erzielten Erträge von 453.825 EUR. Somit konnten bei den Festivalkonzerten im Prüfungszeitraum lediglich 24,5 % der für diese Festivals zusätzlich angefallenen Einzelkosten durch Erträge gedeckt werden. Im Vergleich dazu erreichten die Konzerte der Reihe „Zauber der Musik“, die in Leipzig im Gewandhaus stattfanden, im Prüfungszeitraum einen durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 58,8 % der Einzelkosten.

Einen Kostendeckungsgrad von 24,5 % der Einzelkosten hält der Thüringer Rechnungshof auch deshalb für zu gering, weil die Einzelkosten nicht die Personalkosten der Klangkörper des MDR enthalten. Ein Kostendeckungsgrad der Einzelkosten von über 50 % ist durchaus erreichbar, wie andere Konzerte im Prüfungszeitraum zeigen.

Laut Vertrag mit dem Chefdirigenten wurden die Programme für die Festivals inklusive der Auswahl der Solisten vom Hörfunkdirektor in Absprache mit dem Chefdirigenten bestimmt. Die Programmhoheit liegt laut MDR-Staatsvertrag beim MDR. Der MDR hat auch bei seiner Programmgestaltung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 32 Abs. 1 MDR-StV).

Der Rechnungshof fordert den MDR auf, künftig bei der Gestaltung von Sonderprojekten oder Festivals verstärkt die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Der MDR hat diese bereits in der Phase der Planung der Sonderprojekte und Festivals zu beachten. Insbesondere die Auswahl der Solisten, die Auswahl der Spielstätten sowie die Reise- und Transportkosten wirken sich auf die Wirtschaftlichkeit von Konzerten aus. Der MDR hat die Ursachen für den geringen Kostendeckungsgrad zu untersuchen und künftig Konsequenzen daraus zu ziehen.

Von den insgesamt 50 Festivalkonzerten im Prüfungszeitraum wurden 21 für eine Sendung im Rundfunk aufgenommen und teilweise auch gesendet. Durch die Aufnahme eines Konzerts schafft der MDR Programmvermögen für die Sendung im Rundfunk. Bei nicht im Rundfunk gesendeten Konzerten sollte der MDR verstärkt auf die Wirtschaftlichkeit der Konzerte achten.

Der MDR evaluiere regelmäßig seine kulturellen Angebote. Er sei stets an einer guten Auslastung seiner Veranstaltungen und damit an einem daraus resultierenden hohen Kostendeckungsgrad interessiert. Gleichzeitig verfolge der MDR auch das Ziel, für die Region ein vielfältiges Kulturangebot zu schaffen und in diesem Rahmen neue Formate anzubieten. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung des hoheitlichen Kulturauftrags sei eine strikte Orientierung an den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht immer möglich. Zur Auswertung der Festivalreihen hat der MDR angeführt, diese seien durchgeführt worden, um für eine jüngere Zielgruppe ein zeitgenössisches Repertoire an neuen Spielstätten anzubieten. Nach drei Spielzeiten habe der MDR entschieden, die Festivalreihen ab der Spielzeit 2018/2019 nicht fortzusetzen, da die erhofften Erfolge nicht eingetreten seien.

Der Rechnungshof kann der Argumentation folgen, dass der MDR ein vielfältiges Kulturangebot für die Region schaffen und in diesem Rahmen auch neue Formate anbieten möchte. Doch auch dabei hat der MDR die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Der Rechnungshof empfiehlt, künftig bei der Planung und Durchführung solcher Sonderprojekte und Festivals verstärkt auf den sparsamen Einsatz der Beitragsgelder zu achten.

Die Tn. ist erledigt.

2.7.3 Gastkonzerte und Konzertreisen

Die Klangkörper des MDR haben im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 laut den Kostenträgerberichten insgesamt 103 Gastkonzerte und Konzertreisen durchgeführt.

Von den 103 Gastkonzerten und Konzertreisen der Klangkörper des MDR fanden 27 außerhalb des Sendegebiets des MDR, davon zehn im Ausland statt. Der Kostendeckungsgrad der Einzelkosten durch die Einnahmen aus den Gastkonzerten und Konzertreisen betrug im Prüfungszeitraum rund 92 %. Bei fünf der Konzertreisen ins Ausland konnten die Einzelkosten nicht durch die Einnahmen aus den Konzertverträgen gedeckt werden. Zum Beispiel waren bei einer Konzertreise des Chores nach Wien die Einzelkosten lediglich zu rund 46 % gedeckt. Zwei Konzertreisen des Sinfonieorchesters erreichten einen Kostendeckungsgrad von rund 67 %.

Gegenüber der Prüfung der Hörfunkdirektion 1999, bei der die Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer festgestellt hatten, dass der Kostendeckungsgrad bei Konzertreisen ins Ausland insgesamt rund 27 % betrug, hat sich der Kostendeckungsgrad auf 92 % bei der Gesamtbetrachtung im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 verbessert.

Nach § 1 des MDR-Staatsvertrags ist es Aufgabe des MDR, in seinem Sendegebiet Rundfunk zu veranstalten. In § 6 des MDR-Staatsvertrags ist festgelegt, dass das Programm des MDR im Rahmen des Programmauftrags auch dem kulturellen Auftrag des Rundfunks zu entsprechen hat.

Gastkonzerte und Konzertreisen außerhalb des Sendegebiets dienen der Repräsentation der Klangkörper des MDR und erhöhen möglicherweise deren Ansehen, sind jedoch mit dem Auftrag des MDR laut § 1 MDR-Staatsvertrag kaum zu vereinbaren.

Der MDR sollte insbesondere bei Gastkonzerten und Konzertreisen außerhalb des Sendegebiets auf die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit achten. Gastkonzerte und Konzertreisen außerhalb des Sendegebiets sollten nur durchgeführt werden, wenn die Einnahmen aus den Gastspielverträgen die Einzelkosten der Konzerte decken. Dies sollte der MDR bereits bei der Planung und beim Abschluss der Gastspielverträge im Blick haben.

Der MDR folge den Empfehlungen des Rechnungshofs. Gastkonzerte würden regelmäßig unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant, so dass sie mindestens kostendeckend durchgeführt werden können. Gleichzeitig sei der MDR bei der Erfüllung seines Kulturauftrags daran interessiert, dass seine Klangkörper möglichst vielfältig präsent sind. Gastspielverträge können daher nicht ausschließlich im Sinne einer hohen Wirtschaftlichkeit abgeschlossen werden.

Die Tn. ist erledigt.

2.7.4 Chor-Konzertreihe „Nachtgesang“

Der Chor veranstaltet im Rahmen der Konzertsaison der MDR Klangkörper die Konzertreihe „Nachtgesang“. Diese Konzertreihe wurde laut Aussage des Leiters der HA MDR KLASSIK ins Leben gerufen, um junges Publikum anzusprechen. Deshalb erhebe der MDR kein Eintrittsgeld für diese Konzerte. Im Rahmen dieser Reihe sollen in einer Saison ca. drei Konzerte durchgeführt werden, deren Programme mehrheitlich aus zeitgenössischen und selten aufgeführten Werken bestehen. Laut Aussage des Leiters der HA MDR KLASSIK hat sich der MDR für die Konzerte der Reihe „Nachtgesang“ einen Richtwert von ca. 20 TEUR Kosten pro Konzert für die Planung des Budgets gesetzt. Dieser Wert könne jedoch je nach Programm und Konzept der Veranstaltung nach oben wie auch nach unten abweichen.

Im Prüfungszeitraum fanden insgesamt elf Konzerte im Rahmen der Reihe „Nachtgesang“ statt, davon wurden neun Konzerte aufgezeichnet und davon wiederum acht im Radio gesendet.

Die Veranstaltungen finden in Leipzig in der Peterskirche, die laut Aussage des Leiters der HA MDR KLASSIK maximal 600 Besucher fasst, statt. Da kein Eintrittsgeld erhoben wird, gibt es für die Konzerte auch keine Eintrittskarten. Der MDR ermittelt die Besucherzahl über die Ausgabe von Programmzetteln.

Die tatsächlichen Einzelkosten der Veranstaltungen überstiegen den Richtwert für die Planung des Budgets von 20 TEUR in fünf Fällen. Bei sechs Veranstaltungen in dieser Reihe überschritten die tatsächlichen Einzelkosten die geplanten Einzelkosten. In der Summe überschritten die tatsächlichen Einzelkosten für die Veranstaltungen „Nachtgesang“ während des Prüfungszeitraums die geplanten Einzelkosten um rund 82 TEUR.

Der MDR sollte bestrebt sein, den selbstgesetzten Kostenrahmen von 20 TEUR pro Konzert einzuhalten. Teure Aufführungen, die diesen Rahmen bereits bei der Planung erheblich überschreiten, sollte der MDR in dieser Reihe vermeiden. Diese sollten bevorzugt in Reihen gespielt werden, bei denen Einnahmen aus Eintrittsgeldern erzielt werden.

Die Ursachen für Abweichungen hat der MDR zu analysieren. Dazu stehen den Konzertmanagern im SAP entsprechende Controllingberichte zur Verfügung.

Bei der Planung und Durchführung dieser Konzerte sollte der MDR verstärkt wirtschaftliche Gesichtspunkte beachten, da die Einzelkosten dieser Konzerte nicht durch Eintrittsgelder kompensiert werden können.

Der MDR stimme den Empfehlungen des Rechnungshofs grundsätzlich zu. Der gesetzte Kostenrahmen von 20 TEUR je Konzert stelle jedoch einen durchschnittlichen Richtwert dar, an dem sich der MDR ausschließlich intern im Rahmen der Planung orientiert. In begründeten Einzelfällen könne es jedoch zu einer Überschreitung dieses Rahmens kommen, wenn der Gesamtplanungsansatz für den Bereich der HA Klassik eingehalten wird. Mit dem Nachtgesang verfolge der MDR grundsätzlich mehrere Ziele. So nutze der MDR diese Konzertreihe u. a., um auch anspruchsvolle zeitgenössische Werke aufzuführen, die Publikumsresonanz in kleinem Rahmen zu testen und über die Aufzeichnung der Konzerte Programmvermögen zu

schaffen. In diesem Zusammenhang könne der Kostenrahmen je nach Werk auch überschritten werden.

Die Tn. ist mit dem Hinweis erledigt, dass der MDR bei der Planung und Durchführung dieser Konzerte verstärkt wirtschaftliche Gesichtspunkte beachten sollte.

2.8 Musiksommer

Der MDR führt seit 1992 in der Spielpause seiner Klangkörper den MDR Musiksommer durch. Beim MDR Musiksommer handelt es sich um ein Festival mit kulturellen Darbietungen, die vorwiegend aus klassischer Musik bestehen. Die Veranstaltungen finden in den drei Bundesländern des MDR-Sendegebiets statt. Überwiegend musizieren im Rahmen des Musiksommers fremde nationale und internationale Orchester, Chöre, Ensembles oder Solisten, die vom MDR bezahlt werden. Das Eröffnungskonzert und das Abschlusskonzert des Musiksommers wird traditionell von den MDR Klangkörpern gegeben.

Die Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer prüften bereits in ihrer Prüfung der Hörfunkdirektion 1999 den Musiksommer des Jahres 1996. Die Rechnungshöfe stellten damals fest, dass der Musiksommer 1996 nicht von Erlösen gedeckte Kosten in Höhe von 3,68 Mio. DM verursachte. Die Rechnungshöfe waren der Auffassung, dass der MDR-Staatsvertrag den MDR nicht zu Kulturausgaben ermächtigt, die teilweise außerhalb seines Rundfunkauftrags stehen. Die 106 Veranstaltungen des Musiksommers hatten einen durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von unter 15 %. Die durchschnittliche Auslastung der Konzerte durch verkaufte Karten war mit 42,8 % viel zu gering. Bei 62 % aller Veranstaltungen konnte nicht einmal die Hälfte aller Eintrittskarten verkauft werden. Eine Übertragung von durchschnittlich 50 % der Konzerte des Musiksommers 1996 im Rundfunk hielten die Rechnungshöfe angesichts der Gebührenfinanzierung und des durch Staatsvertrag verankerten Rundfunkauftrags des MDR für zu gering.¹³

Der MDR widersprach in seiner Stellungnahme damals den Feststellungen der Rechnungshöfe: Die Versorgung der Gebührenzahler werde nicht nur durch Rundfunksendungen, sondern auch durch öffentliche Konzerte, die von den Klangkörpern des MDR in verschiedenen Orten des Sendegebiets gegeben werden, sichergestellt. Der MDR sah die öffentlichen Auftritte seiner Klangkörper als essentiellen Bestandteil seines Programmauftrags an, bei denen er auch wirtschaftliche Gesichtspunkte beachtet habe. Die Vertretbarkeit der Durchführung des Musiksommers unterliege dem Programmauftrag und sei durch die Rechnungshöfe nicht zu prüfen bzw. zu bewerten. Der MDR sei bemüht, die Auslastung seiner Konzerte, insbesondere auch innerhalb des Musiksommers, zu verbessern. Der Festlegung einer verbindlichen Quote widersprach der MDR jedoch.

Während des Prüfungszeitraums 2016 bis 2018 fanden im Rahmen des Musiksommers insgesamt 138 Veranstaltungen statt, davon 24 mit den MDR-Klangkörpern und 114 mit fremden Ensembles oder Solisten. Von den 138 Veranstaltungen wurden 16 im Rundfunk gesendet, dies entspricht einem Anteil von 11,6 %.

Gemäß § 11 RStV ist es Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Sie haben gemäß § 11 RStV insbesondere Beiträge zur Kultur anzubieten. Die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind entsprechend § 11a RStV Rundfunkprogramme (Hörfunk- und Fernsehprogramme) und Telemedien.

¹³ Vgl.: Mitteilung über die Prüfung des Mitteldeutschen Rundfunks (MDR), Prüfung der Hörfunkdirektion vom 22.04.1999, Az.: I.2-45-30 20-2/96, Seite 6.

Der kulturelle Auftrag des MDR ist stets im Zusammenhang mit dem Rundfunkauftrag zu sehen. Der MDR kommt seinem gesetzlich definierten Rundfunk- und Programmauftrag dadurch nach, dass seine Angebote (Rundfunk- und Fernsehprogramme) dem kulturellen Auftrag entsprechen, das heißt, dass der MDR über kulturelle Ereignisse auch musikalischer Art berichtet bzw. diese in seinen Programmen überträgt. Ein von diesem Programmauftrag losgelöster Kulturauftrag des MDR hinsichtlich kultureller Veranstaltungen, die nicht im Rundfunk gesendet werden, lässt sich aus diesen Rechtsgrundlagen nicht ableiten.

Es ist fraglich, ob die 88,4 % der nicht gesendeten Veranstaltungen des Musiksommers im Prüfungszeitraum unter den Rundfunkauftrag fallen und damit aus Rundfunkbeiträgen finanziert werden dürfen. Diese Feststellung trafen die Rechnungshöfe der MDR-Staatsvertragsländer bereits in ihrer Prüfung der Hörfunkdirektion 1999. Bei der Untersuchung des Musiksommers 1996 ergab sich, dass die Hälfte der Veranstaltungen des Musiksommers im Rundfunk gesendet wurde. Damit hat sich der Anteil der im Rundfunk gesendeten Konzerte im Prüfungszeitraum gegenüber 1996 erheblich verringert.

Der MDR sollte den Anteil der Mitschnitte und Sendungen der Veranstaltungen des Musiksommers wieder erhöhen. Damit würde er dem Programmauftrag entsprechen und schafft gleichzeitig Programmvermögen.

Viele Programme der Gastensembles seien bereits aufgezeichnet und als Werke im Archiv schon vorhanden, weshalb ein Mitschnitt vieler Programme nicht zielführend sei. Grundsätzlich verfolge der MDR mit dem Musiksommer nicht in erster Linie das Ziel, Programmvermögen zu schaffen. Hierfür setze der MDR vorrangig die eigenen Ensembles ein.

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass der MDR den Anteil der Mitschnitte und Sendungen der Veranstaltungen des Musiksommers erhöhen sollte.

Der Anteil der Konzerte mit eigenen Klangkörpern im Rahmen des Musiksommers hat sich im Vergleich zu 1996 ebenfalls erheblich verringert. 1996 gaben die MDR Klangkörper 23 Konzerte, im Prüfungszeitraum elf (2016), sechs (2017) und sieben (2018). Damit trägt der MDR Musiksommer nicht dazu bei, den Rundfunkgebührenzählern der MDR-Staatsvertragsländer die Möglichkeit zu eröffnen, die Klangkörper des MDR unmittelbar zu erleben, da beim Musiksommer im Wesentlichen fremde Klangkörper auftreten.

Nach Auffassung des Rechnungshofs dürfen die aus Gebühreneinnahmen stammenden Finanzmittel in dieser Größenordnung nicht für Kulturbeiträge und darüber hinaus auch nicht für die Finanzierung fremder Klangkörper verausgabt werden, wenn die Beiträge nicht im Rundfunk gesendet werden.

Gemäß den rundfunkstaatsvertraglichen Regelungen umfasse der hoheitliche Programmauftrag gemäß § 11 RStV auch den kulturellen Bereich. Es stehe dem kulturellen Auftrag nicht entgegen, wenn der MDR statt der eigenen Klangkörper ein Programm mit fremden Klangkörpern veranstalte. Dies gelte unabhängig davon, ob die Konzerte für Sende Zwecke aufgezeichnet würden oder nicht. Mit dem Musiksommer böten die Klangkörper der Gesellschaft einen public service. Den Klangkörpern komme hierbei auch eine dem Bildungsauftrag dienende Funktion zu. Zudem sei der Musiksommer ein wichtiger Baustein für die Verankerung und Attraktivitätssteigerung der Kulturprogramme des MDR. Entsprechend teile der MDR nicht die Bedenken des Landesrechnungshofs, wonach die Veranstaltungen des Musiksommers nicht unter den Rundfunkauftrag fallen. Mit der Bildung des Kompetenzzentrums MDR Klassik gäbe es jedoch auch neue Überlegungen zum Musiksommer. So solle der Programmbezug verstärkt in allen Ausspielwegen hergestellt werden. Die Konzerte des Musiksommers sollen verstärkt im Programm - insbesondere Online - abgebildet werden, z. B. durch die ausschnittsweise Übertragung, Informationen zu den Spielstätten und den Künstlern. Im Nachgang zum Abschlussgespräch hat der MDR eine Übersicht zur Verfügung gestellt, wie der Musiksommer

2020 medial begleitet wurde, dabei handelt es sich um Interviews, Beiträge zu den Spielstätten, Mitschnitte usw. in allen Ausspielwegen.

Der Rechnungshof begrüßt die Bestrebungen des MDR, den Programmbezug des Musiksommers zu verstärken. Die Bedenken des Rechnungshofs bleiben jedoch bestehen, dass die aus Gebühreneinnahmen stammenden Finanzmittel in dieser Größenordnung nicht für Kulturbeiträge und darüber hinaus für die Finanzierung fremder Klangkörper verausgabt werden dürfen, wenn die Beiträge nicht im Rundfunk gesendet werden.

Kosten des Musiksommers und Kostendeckung der Konzerte des Musiksommers

Im Prüfungszeitraum 2016 bis 2018 hat der Musiksommer direkte Kosten von 2,78 Mio. EUR verursacht, wovon 1,51 Mio. EUR durch Erträge gedeckt waren. Dies entspricht einem Kostendeckungsgrad von rund 54 %. Dies bedeutet, dass im Prüfungszeitraum rund die Hälfte der direkten Kosten für den Musiksommer durch Erträge aus den Veranstaltungen gedeckt werden konnten.

Daraus folgt, dass der MDR rund 46 % der Kosten für den Musiksommer aus Rundfunkbeiträgen finanziert hat. Vor dem Hintergrund des geringen Anteils der im Rundfunk gesendeten Konzerte des Musiksommers und der Zweifel des Rechnungshofs, ob die Veranstaltungen, die nicht im Rundfunk gesendet werden, dem Rundfunkauftrag entsprechen, fordert der Rechnungshof den MDR auf, den Kostendeckungsgrad der Veranstaltungsreihe Musiksommer weiter zu erhöhen. Der MDR sollte den Anteil der aus Rundfunkbeiträgen finanzierten Kosten deutlich verringern.

Bei Betrachtung der Kostenträger hat sich im Vergleich zu 1996 der durchschnittliche Kostendeckungsgrad der Konzerte des Musiksommers im Prüfungszeitraum erheblich erhöht. 1996 hatten die Rechnungshöfe einen durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 14,1 % festgestellt. Im Prüfungszeitraum beträgt der festgestellte durchschnittliche Kostendeckungsgrad bei ausschließlicher Betrachtung der Kostenträger 2016 68,9 %, 2017 78,9 % und 2018 78,6 %. Dies bedeutet gegenüber dem durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 14,1 % 1996 eine positive Entwicklung. Unter den insgesamt 138 Konzerten des Musiksommers im Prüfungszeitraum sind jedoch einzelne Konzerte, die einen geringen Kostendeckungsgrad aufweisen. So erreichten 10 Konzerte einen Kostendeckungsgrad von unter 25 % und 30 Konzerte einen Kostendeckungsgrad von unter 50 %. Die Entwicklung zeigt jedoch, dass eine Kostendeckung von 50 % oder mehr durchaus erreichbar ist.

Der MDR sollte eine Mindestdeckung der direkten Kosten durch Eintrittsgelder oder sonstige Einnahmen festlegen.

Dies hatten die Rechnungshöfe bereits in ihrer Prüfung der Hörfunkdirektion 1999 gefordert. Die Festlegung einer Mindestdeckung hat den Vorteil, dass Abweichungen von dieser Mindestdeckung zu begründen sind. Damit müsste der MDR auch darlegen, wenn Konzerte mit geringer Kostendeckung durchgeführt werden, welche sonstigen Effekte die Durchführung dieser Konzerte rechtfertigen.

Der MDR hat die Ursachen für die geringe Kostendeckung bei einzelnen Konzerten zu untersuchen, um künftig Maßnahmen ergreifen zu können, die Konzerte wirtschaftlicher durchzuführen.

Die vom Rechnungshof selbst dargestellte signifikante Verbesserung der Kostendeckung zeige deutlich, dass der MDR bereits in der Vergangenheit geeignete Maßnahmen ergriffen hat und auch weiter ergreift, um die Kostendeckung der Konzerte zu verbessern.

Der Rechnungshof wiederholt seine Forderung, den Kostendeckungsgrad der Veranstaltungsreihe Musiksommer weiter zu erhöhen. Der MDR sollte eine Mindestdeckung der direkten Kosten durch Eintrittsgelder oder sonstige Einnahmen festlegen.

Neben der Rundfunkfreiheit und dem Kulturauftrag darf der MDR das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht außer Acht lassen. Dem Rechnungshof ist bewusst, dass Veranstaltungen im Bereich klassischer Musik nicht allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant und durchgeführt werden können, jedoch sollten die wirtschaftlichen Aspekte nicht vernachlässigt werden.

Der geringe Kostendeckungsgrad einzelner Konzerte ist auch im Zusammenhang mit der Anzahl verkaufter Eintrittskarten zu betrachten. Im Prüfungszeitraum erreichten die Konzerte des Musiksommers eine durchschnittliche Auslastung von rund 67 %. Damit hat sich diese gegenüber der Feststellung der Rechnungshöfe 1996 von damals 42,8 % verbessert.

Der MDR sollte bemüht sein, die Auslastung der Veranstaltungen des Musiksommers durch geeignete Maßnahmen weiter zu verbessern. Dies würde auch die Wirtschaftlichkeit der Konzerte weiter erhöhen. Der MDR sollte eine deutlich über 50 % liegende Mindestauslastung festlegen. Veranstaltungen, die diese nicht erreichen und auch nicht im Rundfunk gesendet werden, sollten eingestellt werden.

Mit dem MDR Musiksommer verfolge der MDR primär das Ziel, für die Region ein Kulturangebot zu schaffen. Dies erfolge sowohl mit den MDR-eigenen Ensembles als auch externen Musikern und Ensembles. Jährlich finde eine Evaluation des Musiksommers statt, auf deren Grundlage die Planung für das kommende Jahr angepasst werde. Gleichzeitig teste der MDR auch neue Spielstätten und Angebote im Rahmen des Musiksommers aus, um möglichst vielfältig und regional präsent zu sein. Grundsätzlich sei der MDR an einer guten Auslastung der Veranstaltungen des Musiksommers und an einem daraus resultierenden hohen Kostendeckungsgrad interessiert, gleichzeitig könne der MDR nicht im Sinne einer hohen Wirtschaftlichkeit ausschließlich kulturelle Leuchttürme anbieten.

Der Rechnungshof erkennt die Argumentation des MDR an, dass er die Konzerte des Musiksommers nicht ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen kann. Trotzdem bleibt der Rechnungshof bei seiner Empfehlung, dass der MDR bemüht sein muss, die Auslastung der Veranstaltungen des Musiksommers weiter zu verbessern. Der MDR sollte eine Mindestauslastung festlegen, die deutlich über 50 % liegt. Veranstaltungen, die diese nicht erreichen und die auch nicht im Rundfunk gesendet werden, sollten eingestellt werden.

Dr. Annette Schuwirth
Vorsitzende des Senats

Mike Huster
Mitglied des Senats

Beglaubigt

S. Konrad
Susan Konrad
Tarifbeschäftigte



